



## **Gemeinde Rheinhausen**

### **Satzung zur siebten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 27.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen in der Fassung vom 29. Juli 1985, zuletzt geändert am 18.12.2013 beschlossen:

#### **I. Abschnitt**

Der § 37 Abs. 2 sowie § 40 Abs. 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Rheinhausen werden wie folgt neu gefasst:

##### **§ 37 Zählertarif**

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 1,01 EUR.

##### **§ 40 Pauschaltarif**

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Pauschalverbrauchsmenge 1,01 EUR erhoben.

#### **II. Abschnitt**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 27.06.2018

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister